



- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

#### § 4

##### Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen.

#### § 5

##### Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschildner oder die Gebührenschildnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschildner oder die Vollstreckungsschildnerin zu tragen.

#### § 6

##### Gebührentarif

##### I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- |       |                                                             |            |
|-------|-------------------------------------------------------------|------------|
| 1. a) | Reihengrabstelle:<br>für 30 Jahre:                          | 735,00 €   |
| b)    | Rasenreihengrabstelle<br>für 30 Jahre                       | 1.650,00 € |
| c)    | Reihengrabstelle Personen<br>unter 5 Jahren<br>für 20 Jahre | 200,00 €   |

- |       |                                                                                                                                                                                                                                                                        |            |
|-------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| 2. a) | Wahlgrabstelle:<br>für 30 Jahre – je Grabstelle – :                                                                                                                                                                                                                    | 1.000,00 € |
| b)    | Verlängerungsgebühr<br>je Grabstelle und Jahr                                                                                                                                                                                                                          | 33,30 €    |
| 3. a) | Urnenrasenreihengrabstelle:<br>für 20 Jahre:                                                                                                                                                                                                                           | 1.100,00 € |
| b)    | Urnenreihengrabstelle<br>für 20 Jahre:                                                                                                                                                                                                                                 | 600,00 €   |
| 4. a) | Urnenwahlgrabstelle<br>für 20 Jahre:                                                                                                                                                                                                                                   | 660,00 €   |
| b)    | Verlängerungsgebühr<br>je Grabstelle und Jahr                                                                                                                                                                                                                          | 33,00 €    |
| 6.    | Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 6 der Friedhofsordnung:                                                                                                                                   |            |
| a)    | eine Gebühr gemäß Nummer 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit                                                                                                                                                                                                         |            |
| 7.    | Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO) ist für jedes Jahr, um das das Nutzungsrecht verlängert wird, 1/30 bei Erdgräbern nach Nummern 2a und Urnengräbern 1/20 der Gebühren nach Nummern 4a zu entrichten. |            |

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

##### II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde wird mit den Angehörigen direkt abgerechnet.

##### III. Verwaltungsgebühren:

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim stehenden Grabmal	60,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

Prüfung der Anzeige zur Aufstellung eines Grabmals einschließlich Standsicherheitsprüfung beim liegenden Grabmal	25,00 €
------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------

#### § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

#### § 8

##### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 31.08.2020 außer Kraft.

Schliekum, 04.09.2023

Der Kapellenvorstand

Vorsitzender		Kirchenvorsteher
F. Freyer	L. S.	F. Rohlf

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 und 3 Satz 1 Nummer 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Pattensen, 30.11.2023

Der Kirchenkreisvorstand:  
i. A. Richter

L. S.

Leiter des Kirchenkreisamtes

---

## Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.

### ► Bekanntmachung

Der Verbandsausschuss des Wasserverbandes Garbsen – Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am 05.12.2023 folgende Anpassung der Ergänzenden Bestimmungen für das gesamte Versorgungsgebiet beschlossen. Die aktualisierte Auflage tritt zum 01.01.2024 in Kraft:

### § 7

#### Kostenerstattung für Grundstücks- (Haus-)anschlüsse (...)

- (1) Der Anschlussnehmer erstattet dem WVGn die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses.

Die Kostenermittlung des Hausanschlusses erfolgt nach Material- und Zeitaufwand. Die tatsächlichen Kosten für die Herstellung werden in Rechnung gestellt.

#### Preisblatt gem. § 1 Abs. 4 AVBWasserV

#### Anlage I zu den Ergänzenden Bestimmungen sowie den Technischen Anschlussbedingungen des WVGn

		Betrag netto	USt	Betrag brutto	Maß/ Einheit
<b>4.0</b>	<b>Hausanschlusskosten nach AVBWasserV § 10</b>				
4.1	Die Herstellung eines Hausanschlusses wird nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Der WVGn behält sich das Recht vor, einen Zählerschacht an der Grundstücksgrenze auf dem Grundstück als Übergabepunkt zu installieren.				
4.2	Nebenleistungen zur Herstellung bzw. Demontage einer Versorgungsleitung werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.				
<b>9.</b>	<b>Allgemeine Entgelte</b>				
9.1	Stundensatz Sachbearbeiter/Monteur	52,30	19%	62,24	€/Std.
9.2	Stundensatz Meister	76,20	19%	90,68	€/Std.
9.3	Außerhalb der regulären Arbeitszeit zzgl. 30% auf alle Stundensätze				
9.4	Anfahrt PKW	23,50	19%	27,97	€/Anfahrt

Garbsen, 11.12.2023

Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge.

gez. Wilfried Aick	gez. Dipl.-Ing. Stephan Schumüller
Verbandsvorsteher	Geschäftsführer

---